

Antrag

der CDU-Fraktion

Weidetierhaltung mit Schutzjagden auf Problemwölfe sichern - Landesweit einheitliches Verfahren mit der Wolfsverordnung etablieren

Der Landtag stellt fest:

Parallel zur derzeitigen Fortschreibung des Managementplans für den Wolf in Brandenburg 2013-2017 arbeitet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) auch an einer Wolfsverordnung. Mit dieser wichtigen Verordnung sollen Maßnahmen zur Vergrämung, zum Fang und zur Entnahme von Wölfen mit problematischem Verhalten gegenüber Menschen getroffen werden, um eine schnelle und landesweit einheitliche Vorgehensweise mit Problemwölfen zu ermöglichen. Neben dem Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden sowie der Förderung geeigneter Präventionsmaßnahmen ist dieser Schritt jedoch nicht ausreichend. Angesichts des sehr dynamischen Anwachsens des Wolfsbestandes mit einer jährlichen Zuwachsrate von mehr als 30 Prozent und einer ebenso dynamischen Entwicklung bei Nutztierrißen muss eine Wolfsverordnung für das Land Brandenburg auch effektive Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren beinhalten. Das Instrument der sogenannten Schutzjagd hat sich in anderen europäischen Ländern, wie z.B. Schweden oder Finnland, bewährt. Obwohl dort der günstige Erhaltungszustand der skandinavischen Wolfspopulation bislang noch nicht erreicht ist, billigt die EU-Kommission dieses Vorgehen ausdrücklich. Maßgeblich bei dieser kurzfristig realisierbaren Maßnahme ist, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert bzw. in seiner positiven Entwicklung zum günstigen Erhaltungszustand, wie vom europäischen Artenschutzrecht gefordert, nicht gefährdet wird. Dazu bedarf es entsprechender Vorbereitungen.

Der Landtag möge beschließen:

Die Wolfsverordnung muss neben den wichtigen Maßnahmen zur Vergrämung, zum Fang und zur Entnahme von Wölfen mit problematischem Verhalten gegenüber Menschen auch Maßnahmen zum Umgang mit Problemwölfen gegenüber Nutztieren festlegen. Die zunehmenden finanziellen Aufwendungen für Schadensersatzzahlungen von Nutztierrißen sowie für die Förderung von Präventionsmaßnahmen mit öffentlichen Geldern machen es auch hier erforderlich, landesweit einheitliche Maßnahmen festzuschreiben.

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, in der Wolfsverordnung genaue Tatbestände zu definieren, die eine zügige und landesweit einheitliche Entnahme von Wölfen mit problematischem Verhalten gegenüber Nutz- und Weidetieren ermöglicht. Deshalb sind im Zuge der Erarbeitung einer brandenburgischen Wolfsverordnung mit Maßnahmen zur Vergrämung, zum Fang und zur Entnahme von Wölfen mit problematischem Verhalten gegenüber Menschen auch folgende Maßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen:

Eingegangen: 09.05.2017 / Ausgegeben: 09.05.2017

- Auf der Basis eines aussagekräftigen Wolfsmonitorings im Land Brandenburg ist ein Populationsmodell nach wissenschaftlichen Standards zu erstellen, welches auf der Grundlage der Reproduktions- und Mortalitätsraten den tatsächlichen Zuwachs an Wölfen in Brandenburg ermittelt.
- Auf der Basis dieses Populationsmodelles ist die Zahl von Individuen zu bestimmen, die im Zuge von Schutzjagden aus der Population entnommen werden darf, ohne die positive Bestandsentwicklung hin zu einem günstigen Erhaltungszustand des Wolfes zu gefährden.
- In der Wolfsverordnung sind die konkreten Tatbestände zu definieren, welche die Genehmigung einer Schutzjagd durch die Unteren Naturschutz- und Jagdbehörden im begründeten Einzelfall rechtfertigen. Für die Entnahmen innerhalb der Quote ist anschließend eine Erfolgskontrolle durchzuführen sowie zu dokumentieren, um dem EU-Artenschutzrecht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu entsprechen sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu beachten.

Darüber hinaus unterstützt der Landtag das Bemühen der Landesregierung, sich weiterhin für eine Überarbeitung und ehrliche Anpassung des Artenschutzrechts sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer Ebene einzusetzen. Sobald die Populationszuordnung und -abgrenzung der Wolfsvorkommen in Westpolen und Deutschland geklärt und der günstige Erhaltungszustand erreicht ist, müssen die Wolfsvorkommen in Deutschland aus den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aus- und gleichzeitig in den Anhang V aufgenommen werden. Nur dies ermöglicht in Zukunft einen praxistauglichen Umgang zur Abwehr von Schäden und Gefahren, bei gleichzeitiger Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des Wolfes.

Begründung:

Die Weidetierhaltung mit Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden sowie Gatterwild gehört zu den ökologisch vorteilhaftesten Formen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Weidetierhalter sichern mit ihrer wirtschaftlichen Existenz, produzieren hochwertige Lebensmittel und betreiben mit der Weidetierhaltung aktiv Landschaftspflege. Dies dient dem Erhalt unserer brandenburgischen Kulturlandschaften. Die Weidetiere sind hierbei das wertvollste Gut. Die Zahl der dokumentierten Übergriffe und Risse durch den Wolf auf Weidetiere wächst trotz staatlich geförderter sowie von den Tierhaltern umgesetzter Präventionsmaßnahmen seit Jahren. Grund hierfür ist die überaus positive Entwicklung der Wolfsvorkommen auch im Land Brandenburg. Bereits heute leben nach aktuellem Kenntnisstand 21 Wolfsrudel sowie 2 Paare in Brandenburg und die jährliche Zuwachsrate von mehr als 30 Prozent spiegelt die sehr dynamische Entwicklung wider. Genau diese positive Entwicklung macht es den Ländern zunehmend schwieriger und aufwendiger, Präventionsleistungen und Ersatzzahlungen für Schäden durch Wölfe zu finanzieren und gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, wie die Agrarminister der Bundesländer auf ihrer Konferenz in Hannover Ende März einstimmig befanden.

Dass der Schutz der Menschen vor Problemwölfen dringend geregelt werden muss, um ein landesweit einheitliches sowie schnelles Vorgehen zu gewährleisten, ist absolut richtig. Gleichzeitig bedarf es angesichts des sehr dynamischen Anwachsens des Wolfsbestandes und der ebenso dynamischen Entwicklung bei den Nutztierissen auch geeigneter Regelungen zum Schutz der Nutz- und vor allem Weidetiere. Deshalb muss es mit der Wolfs-

verordnung ebenfalls gelingen, gegenüber Nutztieren auffällige Problemwölfe schnell zu entnehmen. Hierfür müssen ebenso genaue Tatbestände definiert werden, z.B. dann, wenn Wölfe Maßnahmen zum Herdenschutz überwinden, die einem klar zu definierenden Mindestschutz entsprechen. Wo der Mindestschutz zur Abwehr von Wolfsübergriffen scheitert oder Gefahr in Verzug ist, müssen die Möglichkeiten des Artenschutzrechts ausgeschöpft werden. Dazu gehört auch die letale Entnahme von Wölfen. Hierfür ist das Instrument der sogenannten Schutzjagd zu etablieren. Im Rahmen einer jährlich festzulegenden Quote wird in Abhängigkeit der Populationsentwicklung bestimmt, wie viele Wölfe pro Jahr maximal erlegt werden dürfen. Die Details zur Umsetzung der Schutzjagd müssen deshalb klar, nachvollziehbar und praxistauglich formuliert werden.

Lediglich auf Schadensersatz der Risse sowie auf die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen – wie wolfssichere Zaunanlagen – zu setzen, erschwert die Nutztierhaltung, da mit ihr nur geringe durchschnittliche Jahreseinkommen erzielt werden. Insofern bedarf es endlich praxistauglicher Regelungen, um die Akzeptanz für den Wolf nicht zu verspielen und die Zukunft der Weidetierhaltung zu sichern.

Langfristiges Ziel muss aufgrund der bislang sehr positiven Bestandsentwicklung die Streichung deutscher Wolfsvorkommen aus den Anhängen II und IV sowie die Aufnahme in den Anhang V der FFH-Richtlinie bleiben. Nur dies ermöglicht einen praxistauglichen Umgang mit dem Wolf, ohne auch hierbei seinen günstigen Erhaltungszustand zu gefährden.